

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 27. 4. 2022

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 6. 4. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landesbedeutsamen Buslinien im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	602 93200
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 30. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen	606 23100
	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
	VO 8. 4. 2022, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Oste
	608
	Bek. 27. 4. 2022, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Fösse und des Oberen Stöckener Baches (Stöckener Baches) in der Region Hannover
	609
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
	Bek. 4. 4. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenried)
	612
	Bek. 7. 4. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)
	612
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
	Bek. 27. 4. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Celle)
	613
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
	Bek. 12. 4. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Schoeller Technocell GmbH & Co. KG, Osnabrück)
	614
	Berichtigung
	615
	Stellenausschreibungen
	616–618

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landesbedeutsamen Buslinien
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Erl. d. MW v. 6. 4. 2022 — 44-30651/0060 —

— VORIS 93200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach § 7 Abs. 8 NNVG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Finanzierung der Betriebsleistungen von landesbedeutsamen Buslinien.

Im Interesse des landesweiten Ausbaus überregionaler Verkehrsangebote im ÖPNV zur räumlichen und qualitativen Ergänzung des Schienenpersonennahverkehrs sollen Betriebskostenzuschüsse den Aufgabenträgern einen Anreiz bieten, schnelle, modern ausgestattete und barrierefreie Linienverkehrsangebote neu einzurichten und bestehende Angebote auszubauen und qualitativ aufzuwerten sowie verkehrliche Aufkommenschwerpunkte mit Oberzentren und Bahnknotenpunkten zu verbinden und Angebotslücken zwischen Bahnknotenpunkten zu schließen.

1.2 Im Rahmen der Umsetzung sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 —,
- das PBefG in der Fassung vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 4. 2021 (BGBl. I S. 822).

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Bestellung von Betriebsleistungen landesbedeutsamer Buslinien. Dabei muss es sich um Betriebsleistungen im Linienbetrieb des straßengebundenen ÖPNV i. S. des PBefG und der BOKraft mit hochwertigen Bedien- und Qualitätsstandards handeln, die den Schienenverkehr dort ergänzen, wo eine Ausweitung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in die Fläche wirtschaftlich nicht vertretbar oder betrieblich nicht möglich ist:

- zur Anbindung von Mittelzentren ohne eigene SPNV-Station an Oberzentren oder an SPNV-Stationen,
- zum räumlichen und zeitlichen Lückenschluss im SPNV-Netz oder
- zur Anbindung von Orten mit besonderem Verkehrsaufkommen an Oberzentren oder an SPNV-Stationen.

2.2 Bei den eingesetzten Fahrzeugen ist den Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind niedersächsische Aufgabenträger i. S. des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2 und 3 NNVG und Aufgabenträger anderer Bundesländer für in ihrer Zuständigkeit bestellte Betriebsleistungen in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1 Die der Förderung zugrundeliegende Betriebsleistung wird auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen erbracht.
- 4.2 Der Verkehr kann mit den vorhandenen Verkehrsleistungen nicht befriedigend bedient werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a PBefG).
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die der Förderung zugrundeliegenden Betriebsleistungen auf der betreffenden Relation für mindestens drei Jahre zu bestellen.
- 4.4 Die Betriebsleistungen werden auf Grundlage eines linienspezifischen oder eines die Linie beinhaltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie einer Linienverkehrsgenehmigung nach dem PBefG erbracht und vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung der Förderung finanziert. Der Zuwendungsempfänger hat in Textform zu bestätigen, dass der ÖDA entsprechend den einschlägigen Vergabebestimmungen zustande gekommen ist und auch deren materiellen Anforderungen entspricht. Die der geförderten Betriebsleistung zugrunde liegenden ÖDA sowie Liniengenehmigungen, soweit sie nicht von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Liniengenehmigungsbehörde selbst erlassen wurden, müssen der Bewilligungsstelle vor der ersten Auszahlung übermittelt werden.
- 4.5 Die in der **Anlage** abgedruckten „Anforderungen an eine landesbedeutsame Buslinie und technische Regelungen“ genannten Bedien- und Qualitätsstandards werden eingehalten.
- 4.6 Der Nachweis über die Erfüllung oder zukünftige Erfüllbarkeit der vorstehenden Zuwendungsvoraussetzungen ist vor der Bewilligung in geeigneter Form zu führen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung je Fahrplankilometer gewährt.

5.2 Der Zuschuss erfolgt für Betriebsleistungen der landesbedeutsamen Buslinie, die erstmals im Zusammenhang mit der Einführung der landesbedeutsamen Buslinie erbracht werden (Neuleistungen), in Höhe des vom Aufgabenträger zu zahlenden Netto-Ausgleichs, maximal jedoch 1,12 EUR je Fahrplankilometer. Bestandsleistungen, das heißt Betriebsleistungen, die bereits vor der Einführung der landesbedeutsamen Buslinie erbracht worden sind, werden nicht bezuschusst.

5.3 Der in Nummer 5.2 genannte Betrag erhöht sich je nach Steuerkraft des die Leistung bestellenden niedersächsischen Aufgabenträgers auf bis zu 1,46 EUR je Fahrplankilometer. Näheres dazu ist Nummer 8 der Anlage zu entnehmen.

5.4 Förderfähige Betriebsleistungen nach Nummer 5.2 der landesbedeutsamen Buslinie, die infolge eines erstmaligen Verfahrens zur Vergabe eines ÖDA i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erbracht werden, werden mit 0,10 EUR je Fahrplankilometer zusätzlich zum Fördersatz aus Nummer 5.2 oder 5.3 bezuschusst (Anschubfinanzierung), maximal jedoch in Höhe des vom Aufgabenträger zu zahlenden Netto-Ausgleichs. Die Anschubfinanzierung wird bei fünfjährigem Bewilligungszeitraum für drei volle Kalenderjahre, bei vierjährigem Bewilligungszeitraum für zwei volle Kalenderjahre und bei dreijährigem Bewilligungszeitraum für ein volles Kalenderjahr bewilligt und beginnt jeweils mit dem ersten

Jahresbeginn (1. Januar des Jahres) innerhalb des Bewilligungszeitraums. Bei einer Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember wird der Zeitraum bis Jahresende dem ersten geförderten Kalenderjahr zugerechnet. Die Anschubfinanzierung wird nur einmalig bewilligt.

5.5 Die Laufzeit einer Förderung beträgt maximal 60 Monate. Die Betriebsaufnahme einer neuen landesbedeutsamen Buslinie oder einer auf diesen Stand aufgewerteten Linie muss vor dem 31. 12. 2026 erfolgen. Bereits bisher durch das Land Niedersachsen als Neuleistungen geförderte Betriebsleistungen einer landesbedeutsamen Buslinie können erneut und nach Maßgabe des Fördersatzes gemäß Nummer 5.2 oder 5.3 dieser Richtlinie bezuschusst werden, sofern die Anforderungen an eine landesbedeutsame Buslinie und die technischen Regelungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Angaben im Antrag und in den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Lauf der Abwicklung des Vorhabens und während der Zweckbindung ändern, sind von dem Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligungsstelle hat die Antragsteller entsprechend zu befehlen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover.

7.3 Zuwendungsanträge müssen grundsätzlich mindestens sechs Monate vor der Betriebsaufnahme bei der Bewilligungsstelle eingehen.

7.4 Vorabkennmachungen und die Ausschreibung von Betriebsleistungen, die Bestandteil einer landesbedeutsamen Buslinie sein sollen, stellen keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, solange die Bestellung der zu fördernden Betriebsleistungen nicht verbindlich erfolgt. Eine frühzeitige Erörterung und Abstimmung mit der Bewilligungsstelle, ob geplante Schritte die Förderfähigkeit des Projekts berühren, wird empfohlen.

7.5 Erfolgt die Bestellung der Betriebsleistungen einer landesbedeutsamen Buslinie durch mehrere Aufgabenträger, d. h. die Betriebsleistungen werden in mehreren oder einem gemeinschaftlichen Vertrag unterschiedlicher Aufgabenträger vergeben, so ist je Buslinie nur ein gemeinsamer Förderantrag durch einen die Federführung für das Zuwendungsverfahren übernehmenden Aufgabenträger möglich. Dieser hat die anteiligen Zuwendungen ggf. an die weiteren beteiligten Aufgabenträger gemäß der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterzuleiten.

7.6 Die jährlichen Zuwendungen werden grundsätzlich zu einem festen Termin ausgezahlt. Die Beträge sollen die Verwendungsnachweisprüfung des Vorjahres nach Nummer 7.7 berücksichtigen.

7.7 Für jedes Kalenderjahr ist innerhalb von zwei Monaten nach der Abrechnung zwischen dem Aufgabenträger und den mit der Betriebsleistung beauftragten Verkehrsunternehmen ein Jahresverwendungs- und Qualitätsbericht einzureichen. Dieser Bericht hat die tatsächlich erbrachte Betriebsleistung, die zuwendungsfähigen Ausgaben, die linien-spezifischen Einnahmen und Daten aus Fahrgastzählungen (z. B. Personenkilometer) zu beinhalten.

7.8 Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und spätestens vier Monate nach Abrechnung des letzten geförderten Kalenderjahres zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen ist ein Sachbericht vorzulegen, der die Angaben der Jahresverwendungs- und Qualitätsberichte und Förder-

mittelzahlungen für den Gesamtzeitraum in einer Übersicht zusammenfasst und eine verkehrliche und wirtschaftliche Bewertung des Aufgabenträgers enthält.

7.9 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO). Die Bewilligungsstelle hat darauf hinzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 27. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Nachrichtlich:

An die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen
die Region Hannover
den Regionalverband Großraum Braunschweig
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen —
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 602

Anlage

Anforderungen an eine landesbedeutsame Buslinie und technische Regelungen

1. Förderfähige Linienverkehrsverbindungen

1.1 Anbindung von Mittelzentren an Oberzentren oder an SPNV-Stationen

Gefördert wird die Anbindung von Mittelzentren ohne eigenen oder regelmäßig bedienten Zugang zum SPNV an ein Oberzentrum oder an eine SPNV-Station.

Als anzubindende Orte gelten die im LROP Niedersachsen in der aktuellen Fassung aufgeführten Städte und Gemeinden, die mittel- und oberzentrale Funktionen erfüllen. Gleiches gilt auch für Städte und Gemeinden, die mittel- und oberzentrale Funktionen erfüllen, aber nicht in Niedersachsen liegen.

Mittelzentren verfügen über keine regelmäßige SPNV-Anbindung, wenn das SPNV-Angebot nicht an allen Wochentagen eine mindestens stündliche Anbindung gewährleistet, und diese auch nicht im SPNV realisiert werden kann (z. B. aufgrund fehlender Infrastrukturkapazität).

Die Anbindung dieser Städte und Gemeinden durch eine landesbedeutsame Buslinie muss mindestens den Stadt- oder Ortsteil erschließen, der die zentralörtliche Funktion maßgebend wahrnimmt.

Mittelzentren, deren nächstgelegene SPNV-Station in einer Entfernung von bis zu 1 km Luftlinie von dem Stadt- oder Ortsteil liegt, der die zentralörtliche Funktion maßgebend wahrnimmt (zentrales Siedlungsgebiet), gelten als über den SPNV angeschlossen (Nachbarortsverkehr).

Mittelzentren ohne eigene oder regelmäßig bediente SPNV-Stationen sollen mit landesbedeutsamen Buslinien mit dem SPNV verknüpft werden.

1.2 Räumlicher und zeitlicher Lückenschluss im SPNV-Netz

Gefördert werden Verbindungen, die räumliche Lücken im bestehenden SPNV-Netz schließen.

Räumliche Lücken im SPNV-Netz liegen vor, wenn sich deutlich zeitgünstigere Verbindungen zwischen Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Funktionen, Oberzentren und Orten mit besonderem Verkehrsaufkommen mit dem straßengebundenen ÖPNV ergeben, als mit dem SPNV.

Eine förderfähige landesbedeutsame Buslinie muss zwischen den maßgebenden Siedlungsschwerpunkten der zentralen Orte eine Reisezeit einhalten, die in der Hauptverkehrszeit gegenüber der Gesamtreisezeit bei Nutzung der SPNV-Umsteige-Verbindung (einschließlich der Umsteigezeit) im SPNV höchstens 67 % beträgt.

Gefördert werden ferner Parallelverkehre, die zeitliche Lücken im SPNV-Angebot schließen unter den Voraussetzungen von Nummer 2.1.

1.3 Anbindung von Orten mit besonderen Verkehrsaufkommen

Förderfähig sind auch Anbindungen von Orten unterhalb der zentralörtlichen Funktion von Mittelzentren an den

SPNV, wenn diese touristische Bedeutung oder aufgrund des Pendleraufkommens eine herausgehobene regionale Bedeutung haben und wegen dieser Bedeutung verkehrlich bedeutsame Aufkommensschwerpunkte darstellen. Auch Verknüpfungsanlagen mit Fährlinien können Orte i. S. dieser Regelung sein.

Bedeutung und Verkehrsaufkommen sind durch geeignete Daten zu belegen, z. B. durch Festsetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm der betroffenen Gebietskörperschaften, Übernachtungszahlen- und Tagesgäste, Aus-/Einpender oder Bedarfserhebungen.

2. Linienführung

2.1 Linienweg und Geschwindigkeit

Es sollen schnelle und direkte Verbindungen eingerichtet werden, die gut in das SPNV-Netz eingebunden und hiermit verknüpft sind.

Es ist eine einheitliche Linienführung (Standardlinienweg) festzulegen. Förderfähig sind nur auf dem Standardlinienweg erbrachte Betriebsleistungen.

Auf dem Standardlinienweg sind folgende Richtwerte zu erreichen:

- Reisegeschwindigkeit vom Start- zum Zielpunkt der Linie (Haltestellen) mindestens 35 km/h und
- Umwegfaktor gegenüber der kürzesten öffentlichen Straßenverbindung maximal 1,25.

Abweichungen von den Richtwerten sind in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere aus topografischen Gründen oder bei Lücken oder regelmäßiger Überlastung im für den Busverkehr nutzbaren Straßennetz) möglich. Sie können bei Bedarfsbegründung durch den Antragsteller zugelassen werden.

Aus Gründen des Schüler- oder Berufsverkehrs dürfen grundsätzlich höchstens drei Fahrten je Richtung pro Werktag (Montag bis Samstag) vom Standardlinienweg abweichen, wobei auch bei vom Standardlinienweg abweichenden Fahrten die Vorgaben zu Reisegeschwindigkeit und Umwegfaktor einzuhalten sind. Bei Beibehaltung des Standardlinienwegs sind Linienenerweiterungen vor der ersten und/oder nach der letzten Haltestelle des Standardlinienwegs zulässig.

Eine Konkurrenz zu und Parallelverkehre mit SPNV-Angeboten sind zu vermeiden. Eine SPNV-parallele Linienführung ist nur zulässig, wenn in Kombination mit dem bestehenden SPNV das Angebot einer stündlichen Verbindung realisiert werden kann (zeitlicher Lückenschluss) oder eine optimale Anbindung i. S. eines räumlichen Lückenschlusses an den SPNV entsprechend Nummer 1.2 erreicht wird. Sie bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.

Die Linienführung ist mit dem jeweils zuständigen SPNV-Aufgabenträger sowie den von der Linienführung betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern eng abzustimmen. Deren Stellungnahme ist den Antragsunterlagen beizufügen.

2.2 Landes- und Bundesgrenzen

Bei Landes- und Bundesgrenzen überschreitenden Anbindungen wird ausschließlich der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den förderfähigen Fahrplankilometern bezuschusst. Fahrplankilometer werden bis zur Landesgrenze berechnet.

3. Fahrplan

3.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten und das Fahrplanangebot landesbedeutsamer Buslinien haben sich nach dem SPNV-Angebot an den verknüpften SPNV-Stationen auszurichten.

Diese Mindestbetriebszeiten sind zu gewährleisten:

Die erste Ankunft im zentralen Ort höherer Stufe oder an der verknüpften SPNV-Station muss

- an Werktagen (Montag bis Freitag) bis 6.00 Uhr,
- an Samstagen bis 7.00 Uhr und
- an Sonn- und Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester bis 8.00 Uhr gewährleistet werden.

Die letzte Abfahrt am zentralen Ort höherer Stufe oder der verknüpften SPNV-Station muss

- an Werktagen (Montag bis Freitag) nach 23.00 Uhr,
- an Samstagen nach 22.00 Uhr und
- an Sonn- und Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester nach 22.00 Uhr gewährleistet werden.

3.2 Takt

Für landesbedeutsame Buslinien ist im Rahmen vorstehend genannter Mindestbetriebszeiten ein zuverlässiger Verkehr im Ein-Stunden-Takt auf dem Standardlinienweg einzurichten. Dabei muss grundsätzlich der Takt mit Abfahrtszeiten jeweils zur gleichen Minute an allen Verkehrstagen angeboten werden. Der Mindesttakt ist auch in einem Ferienfahrplan anzubieten.

Aus Gründen des Schüler- oder Berufsverkehrs dürfen ohne Bedarfsbegründung bis zu drei Fahrten je Richtung pro Werktag (Montag bis Samstag) von diesem Bedienungsraaster abweichen.

3.3 Erweitertes Angebot

Die landesbedeutsamen Buslinien können mit einem gegenüber dem förderfähigen Stundentakt erweiterten Angebot mit längeren Betriebszeiten und/oder dichter Taktfolge bestellt werden. Förderfähig ist in diesen Zeiten grundsätzlich ein stündliches Angebot an allen Verkehrstagen in der Zeit von 5.00 bis 24.00 Uhr.

3.4 Ausnahmen

Abweichungen von den Mindestbetriebszeiten und den Taktvorgaben sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, z. B. wenn

- Schienenpersonennahverkehr/-fernverkehr-Anschlussverkehre, für die die landesbedeutsame Buslinie eine Zu- oder Abbringerfunktion hat, mit eingeschränkten Betriebszeiten und/oder mit geringerem Takt verkehren,
- eine zu erwartende sehr geringe Nachfrage durch entsprechende Daten belegt wird, z. B. durch Bedarfserhebungen oder eine sehr geringe Bevölkerungsdichte im Einzugsgebiet. Ausnahmen können insbesondere in Schwachverkehrszeiten (montags bis freitags 20 bis 23 Uhr, samstags 18 bis 22 Uhr sowie sonn- und feiertags einschließlich Heiligabend und Silvester ganztägig) oder aufgrund der Raumstruktur (z. B. wegen geringer Einwohnerdichte) zugelassen werden. Bei Linien zur Erschließung von touristischen Aufkommensschwerpunkten ist nachfrageabhängig und ggf. auch saisonal ganztägig eine Angebotsreduktion möglich, wobei das reduzierte Angebot mindestens einen Zwei-Stunden-Grundtakt an allen Verkehrstagen ohne Taktsprünge zwischen geraden und ungeraden Stunden aufweisen muss,
- aufgrund einer nachweislich besonders hohen Auslastung des Straßennetzes zu bestimmten Zeiten Abweichungen von den Abfahrtszeiten zur jeweils gleichen Minute bedarfsgerecht sind.

3.5 Anschluss an den SPNV

Soweit betrieblich möglich, sind an den bedienten SPNV-Stationen Anschlüsse an die Hauptverkehrsbeziehung einzuplanen. Grundsätzlich sind dabei fahrgastorientierte Übergänge zum SPNV mit einer Umsteigezeit von maximal 15 Minuten zu gewährleisten. Abweichungen können bei begründetem Bedarf zugelassen werden.

Bei planerischen Konfliktsituationen sind sichere Anschlüsse zumindest in die maßgebende Lastrichtung zu gewährleisten. In den Fahrplanmedien der landesbedeutsamen Buslinie ist auf gesicherte Anschlussverbindungen und Umsteigezeiten vom und zum SPNV unter Nennung der betrieberneutralen, landesweit gültigen Linienbezeichnung gezielt hinzuweisen.

4. Anschlussicherung an den SPNV

Grundsätzlich ist der Anschluss der landesbedeutsamen Buslinien vom und zum SPNV zu sichern.

Das Fahrpersonal der landesbedeutsamen Buslinien hat nach aufzustellenden betrieblichen Vorgaben auf Anschlusszüge und Anschlussfahrzeuge im Schienenersatzverkehr zu warten. Bei der Festlegung der Dauer der Wartezeit sind insbesondere die Bedeutung des Anschlusses, die weiteren Anschlussbindungen entlang der Buslinie, die Fahrzeugumlaufbindungen und die Tageszeit zu berücksichtigen.

5. Fahrzeuge

Die auf landesbedeutsamen Buslinien eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Größe des Fahrzeugs richtet sich nach der zu erwartenden Fahrgastnachfrage. Dabei ist sicherzustellen, dass Fahrgäste außerhalb von Zeitfenstern, in denen auch Schülerinnen und Schüler zu und von der Schule beför-

dert werden, auf dem überwiegenden Teil der Linie grundsätzlich einen Sitzplatz erhalten. In Zeitfenstern, in denen auch Schülerinnen und Schüler zu und von der Schule befördert werden, sind die Kapazitäten so zu bemessen, dass die Auslastung der zulässigen Sitz- und Stehplatzkapazität des eingesetzten Fahrzeugs von 75 % im Regelfall nicht überschritten wird.

- Während des Förderzeitraumes dürfen die Fahrzeuge nicht älter als zehn Jahre sein. Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Zulassung. Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte darf nicht höher als acht Jahre sein.
- Es dürfen nur Fahrzeuge mit Niederflurtechnik eingesetzt werden. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und der zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit einer Fahrzeuglänge von bis zu 9 m ist eine Heckniederflurplattform zulässig. Die Fahrzeuge müssen über einen niederflurigen Bodenanteil (mindestens low entry) und eine Klapprampe verfügen, ebenso über eine Mehrzweckfläche, auf der Rollstühle, Fahrräder und Kinderwagen gesichert mitgeführt werden können. Ausnahmen sind im ersten Jahr ab Einrichtung einer landesbedeutsamen Buslinie mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- Es muss eine Überlandbestuhlung, Klimatisierung und kostenloser WLAN-Zugang für die Fahrgäste vorhanden sein. Ausnahmen sind im ersten Jahr ab Einrichtung einer landesbedeutsamen Buslinie mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- Eine Einbindung in die jeweiligen Echtzeitinformationssysteme, soweit vorhanden, ist zu gewährleisten. Echtzeitinformationen sind im Fahrzeug anzuzeigen. Ausnahmen sind im ersten Jahr des Bewilligungszeitraums ab Einrichtung einer landesbedeutsamen Buslinie mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

6. Tarife und Vertrieb

Auf den landesbedeutsamen Buslinien kommt im Binnenverkehr bestehender Verbundräume der jeweilige Verbundtarif sowie in verbundfreien Räumen oder Verbundgrenzen überschreitenden Verkehren die ortsübliche Regelung (z. B. Übergangs-, Gemeinschafts-, Haustarife) sowie das Niedersachsen-Ticket als ein Angebot des Niedersachsentarifes zur Anwendung.

Während des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich ein Vertriebskanal für mobiles Ticketing für Fahrkarten der landesbedeutsamen Buslinie anzubieten. Auch muss der Vertrieb der o. g. ortsüblichen Tarife, einschließlich des Niedersachsen-Tickets, in die bestehenden Vertriebskanäle (z. B. Verkauf im Fahrzeug, personenbedienter Vorverkauf) integriert werden.

Die Anwendung weiterer Fahrkarten des Niedersachsentarifs kann nach Schaffung entsprechender Abrechnungsvoraussetzungen für die landesweite Durchtarifierung in das SPNV-Netz durch das MW vorgegeben werden.

7. Kundenkommunikation

Die Sollfahrplandaten sind an die Connect Fahrplanauskunft GmbH zu liefern. Ist-Daten gemäß den VDV-Schriften für die Dienste Fahrplanauskunft (AUS), Dynamische Fahrgastinformation (DFI) und Anschlusssicherung (ANS) sind an die landesweite Datendrehscheibe bei der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) zu liefern. Zudem sind bei Störungen oder Fahrplanänderungen die örtlich zuständigen Verbände oder Verkehrsgemeinschaften zu informieren. Die Verkehrsunternehmen stimmen zudem der Weitergabe dieser Daten als offene Daten zu. Bei Landesgrenzen überschreitenden Verkehren sollen die Sollfahrplandaten der landesbedeutsamen Buslinie allen Landesauskunftssystemen, zumindest dem in Niedersachsen, zur Verfügung stehen.

Das MW kann Vorgaben über eine Kennzeichnung der eingesetzten Fahrzeuge, Fahrplanmedien und der Haltestellenbeschilderungen sowie der Liniennummern machen (z. B. durch Farb- und Beschriftungsvorgaben oder ein zu verwendendes Logo), insbesondere wenn für die Linien eine Dachmarke entwickelt werden sollte.

Darüber hinaus wird den Zuwendungsempfängern die Durchführung geeigneter Marketingmaßnahmen in Abstimmung mit dem MW empfohlen.

8. Bemessung des Zuwendungsbetrages auf Basis der Steuerkraft

Die in Nummer 5.3 der Richtlinie genannte Erhöhung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf Grundlage der Klassifizierung der Abweichung im Vergleich der Steuereinnahmekraft (LSN, Realsteuervergleich für Niedersachsen, Durchschnittliche Steuereinnahmekraft und Vergleichswert der Steuereinnahmekraft Kreisfreie Städte und Landkreisbereiche) der Landkreise und kreisfreien Städte, die als Aufgabenträger die Betriebsleistung bestellen oder in denen ein bestellender Aufgabenträger nach § 4 Abs. 2 oder 3 NNVG seinen Sitz hat.

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die Steuereinnahmekraft dieser Landkreise und kreisfreien Städte je Einwohnerin und Einwohner in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum um mindestens 15 % unter dem Durchschnittswert vergleichbarer Landkreise und kreisfreier Städte gelegen hat, gelten folgende erhöhte Zuschussbeträge:

Abweichung vom Vergleichswert	Zuschussbetrag pro Fahrplan-km
15 % bis 20 %	maximal 1,23 EUR
mehr als 20 % bis 25 %	maximal 1,34 EUR
mehr als 25 %	maximal 1,46 EUR

Umfasst der Aufgabenträger als Verband mehrere Landkreise und kreisfreien Städte und führt eine landesbedeutsame Buslinie durch Gebiete des Aufgabenträgers, in denen sich unterschiedlich hohe Abweichungen vom Vergleichswert ergeben, errechnet sich der Gesamtzuwendungsbetrag aus der Summe der auf die jeweiligen Landkreise oder kreisfreien Städte entfallenden Förderbeträge. Für förderfähige Betriebsleistungen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes eines solchen Aufgabenträgers (abgehende Linienabschnitte) ist die Steuereinnahmekraft des Verbandsmitglieds ausschlaggebend, in dessen Gebiet der größte Umfang der Betriebsleistung erbracht wird. Maßstab für die Aufteilung des Gesamtzuwendungsbetrages ist die Anzahl der auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt entfallenden Fahrplankilometer. Wird die Betriebsleistung in einem gemeinschaftlichen ODA mehrerer Aufgabenträger vergeben, gelten die Berechnungsgrundsätze für Verbände entsprechend.

9. Antragstellung

Für eine vollständige, prüffähige Antragstellung sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung (Erläuterungsbericht),
- Darstellung des Linienverlaufs und der Haltestellen (Karte),
- Stellungnahmen betroffener SPNV-/ÖPNV-Aufgabenträger mit Ausnahme der LNVG (Diese wird intern eingeholt),
- Angabe der mittleren Reisegeschwindigkeit auf der Linie nebst Umwegfaktor,
- Linien, die räumliche Lücken im SPNV-Netz schließen: Reisezeit im Vergleich zur bestehenden SPNV-Verbindung,
- Fahrplanentwurf, differenziert nach Verkehrstagen und Kennzeichnung der Verkehrstagebeschränkungen,
- Berechnung der Soll-Fahrplankilometerleistung,
- Finanzierungsplan inklusive Einnahmen- und Defizitprognose,
- Angaben zur beabsichtigten Fahrzeuggröße und den anderen Ausstattungsmerkmalen,
- Darstellung der Anschlussverbindungen und der Umsteigezeiten vom und zum SPNV nach Richtung und Gegenrichtung und je Fahrt als Anschlussleistung im Fahrplanentwurf,
- Darstellung der Anschlusssicherung,
- Angaben zum geplanten Vergabeverfahren und dessen Zeitplan inklusive des Zeitpunktes der geplanten Betriebsaufnahme; Bestehende Dienstleistungsaufträge, wenn Bestandslinien durch Zubestellung aufgewertet werden.

Die Bewilligungsstelle kann Antragsformulare und einen Fragenkatalog vorgeben und weitere Unterlagen anfordern.

Vor der Antragstellung wird empfohlen, sich von der Bewilligungsstelle über die Förderdetails und die erforderlichen Unterlagen informieren zu lassen. Die „MOBILOTSIN – Die Initiative für neue Mobilität vor Ort“ der Bewilligungsstelle berät auch über planerische Aspekte einer Linie.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen
in Niedersachsen**

RdErl. d. MB v. 30. 3. 2022 — 06025-310 —

— **VORIS 23100** —

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1233)
— **VORIS 23100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Initiierung stadtreionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken (Programm Zukunftsräume Niedersachsen).

Ziel ist die Vernetzung dieser Orte untereinander, um Ideen zu entwickeln, wie Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen ihre Attraktivität und Lebendigkeit erhalten oder steigern können.

Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1), — AEUV —, darstellen, erfolgt die Förderung nach den Artikeln 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), — AGVO —. Alternativ kann eine Förderung der beihilferelevanten Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — De-Minimis-Verordnung —, erfolgen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen und die geeignet sind, die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des jeweiligen ArL zu unterstützen. Dabei beträgt die Laufzeit des einzelnen Vorhabens längstens drei Jahre, bei Vorhaben nach Nummer 2.3 längstens zwei Jahre. Für Vorhaben nach Nummer 2.3 kann mit besonderer Begründung eine einmalige Verlängerungsoption für bis zu zwölf Monate gewährt werden.

Gefördert werden im Einzelnen

- 2.1 investive und nicht-investive Maßnahmen, deren Schwerpunkt in Mittel- und Grundzentren von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt,
- 2.2 Beratung und Coaching für die Ausarbeitung förderfähiger Vorhaben i. S. der Nummer 2.1,
- 2.3 Personalausgaben für die Koordination und Abwicklung der eigenen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und/oder Zentrenförderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Ein-

wohnern, in denen ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist (Bezugsquelle: LSN, aktuellster Datenstand, Datenbestand Einwohnermeldeamt).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die nach anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen nicht förderfähig sind.

4.2 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 müssen die jeweiligen, in der **Anlage** aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.3 werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.1.1 Die Förderung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erhöht sich auf 90 %, wenn die Steuereinnahmekraft der antragstellenden Kommune mindestens 15 % unter dem Vergleichswert der Steuereinnahmekraft der Kommunen in der jeweiligen Vergleichsgruppe des LSN der letzten drei verfügbaren Jahre liegt.

5.1.2 Die Zuschussuntergrenze für Vorhaben nach Nummer 2.1 liegt bei 75 000 EUR, die Zuschussobergrenze bei 300 000 EUR. Für Vorhaben nach Nummer 2.3 liegt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben bei 200 000 EUR.

5.1.3 Zuwendungsfähig sind für Vorhaben nach Nummer 2.1 Investitionen sowie Sach- und Personalausgaben mit Bezug zum beantragten Einzelprojekt. Personalausgaben werden in dem Umfang, in dem das Personal für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird, gefördert. Sie sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 20 % der Wochenarbeitszeit der oder des jeweiligen Beschäftigten für das Förderprojekt aufgebracht werden. Für Vorhaben nach Nummer 2.3 sind ausschließlich kommunale Personalausgaben für die Koordination und Abwicklung von Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und/oder Zentrenförderung zuwendungsfähig. Das Personal muss vollständig für den Förderzweck eingesetzt werden.

5.2 Eine Zuwendung nach Nummer 2.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 200 EUR brutto je Beratertag. Zuwendungsfähig sind bis zu sechs Beratertage je Antragsberechtigten.

5.2.2 Die Abweichung von der Bagatellgrenze aus der VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO ist durch ein besonderes Landesinteresse begründet, da kleinere Kommunen befähigt werden sollen, Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für im Rahmen der Durchführung des Projekts erworbene Gegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

6.2 Für im Rahmen des Projekts geförderte bauliche Maßnahmen beträgt der Zweckbindungszeitraum zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme in Absprache mit der Bewilligungsbehörde in angemessener Form auf die Förderung hinzuweisen.

6.4 Mit der Bewilligung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.3 dazu, am Ende jedes Jahres einen Zwischenbericht über die Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Vorhaben an die zuständige Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

6.5 Die ANBest-Gk zu § 44 LHO sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das nach dem Sitz des Projektträgers zuständige ArL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg oder Weser-Ems.

7.3 Zuwendungsanträge sind vom Projektträger an die Bewilligungsbehörde zu richten. Antragsvordrucke werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Die antragstellende Kommune muss in das Programm Zukunftsräume Niedersachsen aufgenommen worden sein. Hierfür wird folgendes Interessenbekundungsverfahren geschaltet:

7.4.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 muss die Kommune eine schriftliche Interessenbekundung bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einreichen. Dabei sind die Kooperationspartnerinnen und -partner, die Themenstellung sowie Projektideen zu nennen. Die Projektideen sind auf jeweils einer halben bis einer DIN A4-Seite unter Angabe des Projektzieles oder der Projektziele zu skizzieren.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kommune in das Programm.

7.5 Zuwendungsanträge für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 können nach Konkretisierung der jeweiligen Projektskizze oder einer Beschreibung der Aufstellung und der Aufgaben einer Stelle für Koordination und Abwicklung eigener kommunaler Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und/oder Zentrenförderung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Eine Beratungsförderung nach Nummer 2.2 kann für die Antragsvorbereitung von Vorhaben nach 2.1 in Anspruch genommen werden.

7.6 Zuwendungsanträge für Vorhaben nach Nummer 2.1 können nur gestellt werden, wenn die Interessenbekundung zur Programmaufnahme bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag vorgelegt wurde.

7.6.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 ist der Antragsstichtag der 13. 5. 2022.

7.6.2 Anträge für Vorhaben nach Nummer 2.2 zur Entwicklung oder Konkretisierung von Projektskizzen können laufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Beraterinnen und Berater müssen in den Expertenpool des Programms aufgenommen werden. Die Liste der im Expertenpool aufgenommenen Beraterinnen und Berater ist auf der Internetseite des MB abrufbar.

7.7 Zum Nachweis der Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Umfeld ist spätestens bei der Einreichung des Zuwendungsantrags eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises vorzulegen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde bewertet die vorgestellten Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 nach den in der An-

lage veröffentlichten jeweiligen Qualitätskriterien. Sie erstellt entsprechend der Qualitätskriterien für die für ihren Amtsbezirk bis zum Stichtag vorgelegten Zuwendungsanträge ein Ranking und trifft nach Abstimmung mit dem jeweiligen bei den ArL eingerichteten Kommunalen Steuerungsausschuss die Förderentscheidung.

7.9 Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.2 dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 29. 3. 2022 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Ämter für regionale Landesentwicklung
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 606

Anlage

1. Qualitätskriterien für die Förderung von Projekten zur Stärkung von Zukunftsräumen

(siehe Nummer 2.1)

(27 Punkte möglich)

- Beitrag zu den Programmzielen und Benennung messbarer Kriterien zur Zielerreichung,
- Entfernung zu einer Großstadt (Ziel: Stärkung der Ankerfunktion von Grund- und Mittelzentren in den ländlichen Räumen, d. h., es gibt bei einer größeren Entfernung zur Großstadt mehr Scoringpunkte),
- Innovationsgehalt und/oder modellhafter Charakter des Projekts,
- Nutzung von Chancen der Digitalisierung,
- Aktivierung kreativer Potenziale,
- nachhaltige Konzeption,
- Ausstrahlungswirkung über den lokalen oder regionalen Rahmen hinaus,
- Einbindung gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure,
- regionale Kooperation in Verbänden, die mehrere Orte mit Zentrumsfunktion umfassen, mindestens das jeweilige Umland.

2. Qualitätskriterien für die Förderung von Personalkapazitäten zur Koordination und Abwicklung von kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und/oder Zentrenförderung

(siehe Nummer 2.3)

(27 Punkte möglich)

- Beitrag der geplanten Aktivitäten der Kommune zur Stärkung ihrer Ankerfunktion als Mittel- oder Grundzentrum im ländlichen Raum,
- Entfernung zu einer Großstadt (Ziel: Stärkung der Ankerfunktion von Grund- und Mittelzentren in den ländlichen Räumen, d. h., es gibt bei einer größeren Entfernung zur Großstadt mehr Scoringpunkte),
- regionale Kooperation in Verbänden, die mehrere Orte mit Zentrumsfunktion umfassen, mindestens das jeweilige Umland,
- begründeter Bedarf der antragstellenden Kommune für die Förderung der beantragten Ressourcen,
- Finanzstärke der antragstellenden Kommune.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Befahren der Oste****Vom 8. 4. 2022**

Gemäß § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Oste vom 31. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 568), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Absatz des einleitenden Textes wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Wort „Artikel“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - b) Das Datum „17. 12. 2010“ wird durch das Datum „16. 12. 2021“ ersetzt.
 - c) Die Seitenzahl „631“ wird durch die Zahl „911“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim 1. Spiegelstrich werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. 3. 2009 (BGBl. I S. 507),“ und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 3. 2009, BGBl. I S. 647),“ gestrichen.
 - b) Der 2. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - c) Der 3. Spiegelstrich wird gestrichen.
 - d) Als neuer 2. Spiegelstrich wird eingefügt:
„— die Sportbootführerscheinverordnung (SpFV) vom 3. 5. 2017 (BGBl. I S. 1016),“
 - e) Im jetzt 3. Spiegelstrich wird das Wort „Schiffsicherheitsverordnung“ durch das Wort „Schiffssicherheitsverordnung“ ersetzt und hinter diesem Wort „(SchSV)“ eingefügt und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 3. 2009 (BGBl. I S. 507),“ gestrichen.

- f) Im jetzt 4. Spiegelstrich werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. 5. 2010 (BGBl. I S. 573),“ gestrichen.
- g) Im jetzt 5. Spiegelstrich wird hinter dem Wort „(BGBl. I S. 752)“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380)“ gestrichen.
3. Im § 4 Absatz 2 werden die Worte „Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380),“ gestrichen und dafür die Worte „Binnenschiffspersonalverordnung (BinSchPersV) vom 26. 11. 2021 (BGBl. I S. 4982)“ eingefügt.
4. Im § 11 Absatz 2 werden die Worte „§ 8 Sportbootführerscheinverordnung-See sowie § 10 SportbootFüV-Bin“ gestrichen und dafür die Worte „§ 13 SpFV“ eingefügt.
5. Im § 13 Absatz 2 werden die Worte „Sportbootführerscheinverordnung-See, der SportbootFüV-Bin“ gestrichen und dafür die Worte „SpFV“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüneburg, den 8. 4. 2022

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Hennig

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 608

**Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete
der Fösse und des Oberen Stöckener Baches
(Stöckener Baches) in der Region Hannover**

Bek. d. NLWKN v. 27. 4. 2022
— 62023-02-64 —

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Fösse und des Oberen Stöckener Baches (Stöckener Baches) überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Seelze und der Landeshauptstadt Hannover und sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden bei der

Region Hannover,
Untere Wasserbehörde,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

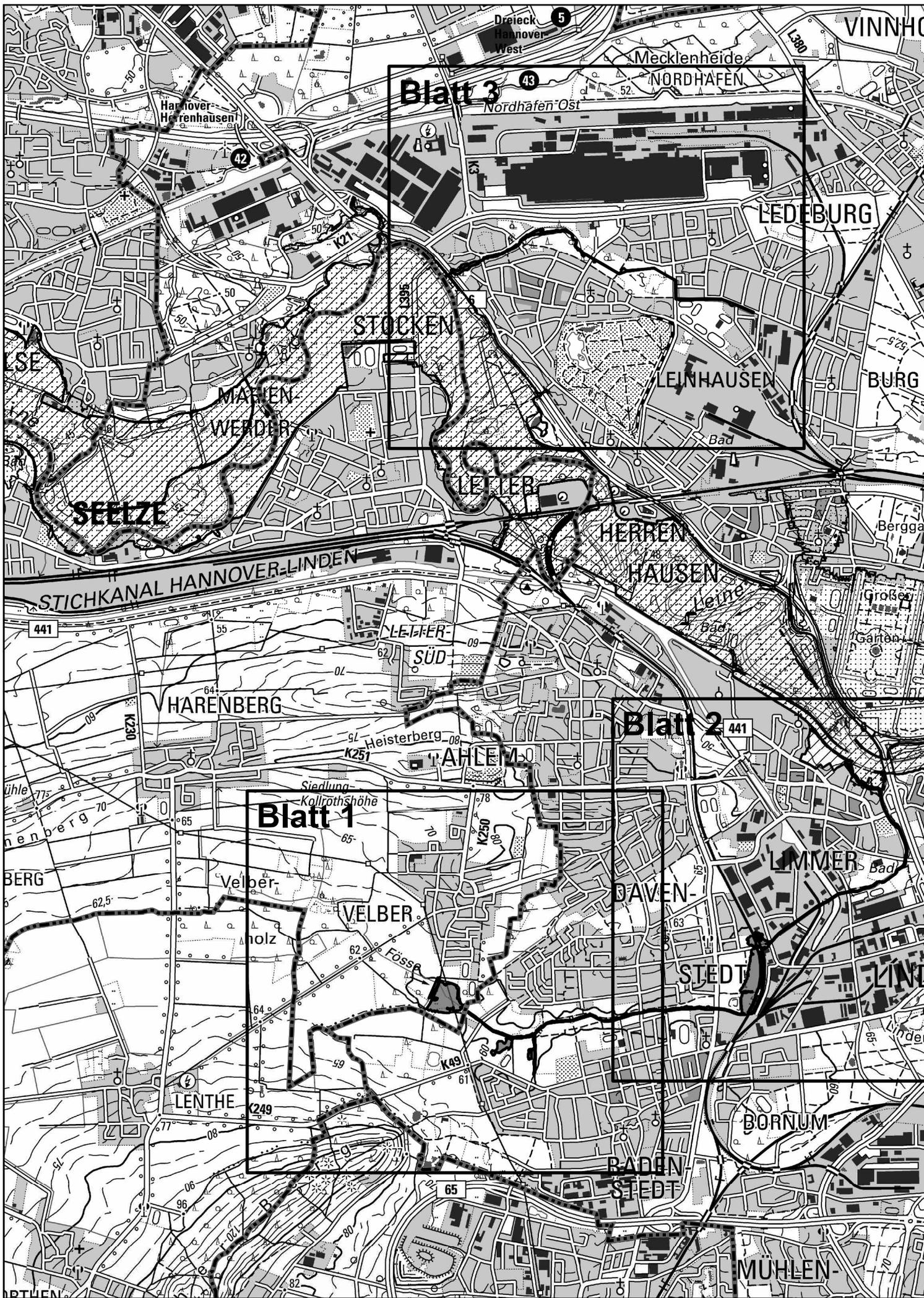
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten.





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Fösse und des Oberen Stöckener Baches (Stöckener Baches) in der Region Hannover

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 27.04.2022
AZ: 62023/2/64

Legende

-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:35.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022



Hildesheim, 15.03.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenried)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 4. 2022
— BS 21-131 —**

Bezug: Bek. v. 20. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 112)

Die Firma HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenrieder Straße 32, 37445 Walkenried, OT Zorge, hat mit Schreiben vom 25. 11. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei erdgasbefeuerten Kerntrocknungsöfen für die Umstellung des Schlichteprozesses in der Kernfertigung von Alkohol-Schlichte auf Wasser-Schlichte beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 8. 6. 2022, 10.00 Uhr,
Freizeitzentrum Walkenried,
Nordhäuser Straße 1 A,
37445 Walkenried,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 612

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 4. 2022
— BS 21-053 —**

Bezug: Bek. v. 11. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 136)

Die Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, hat mit Schreiben vom 2. 6. 2021, geändert am 1. 10. 2021 und 21. 12. 2021, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten sowie die Erweiterung der Tätigkeiten am Anlagenstandort Ackerköpfe 9 in 31249 Hohenhameln beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 18. 5. 2022, 10.00 Uhr,
Rathaus der Gemeinde Hohenhameln,
Ratssaal,
Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 612

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DR. KAISER Diamantwerkzeuge
Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Celle)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 4. 2022
— 4.1-LG 19-048/CE 000023165 Ma —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Am Wasserturm 33 G, 29223 Celle, mit der Entscheidung vom 11. 4. 2022 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage („Galvanikzentrum“),
- Aufstellung eines Brandschutzcontainers,
- Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche,
- Errichtung einer Sprinklerzentrale sowie Aufstellung der Sprinklertanks inklusive Gründung,
- Aufstellung zweier Gefahrstoff-Regalcontainer.

Der Bescheid enthält Auflagen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim UBA heruntergeladen werden.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 28. 4. bis einschließlich 12. 5. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) unter Angabe vollständiger Kontaktdaten und Abgabe einer schriftlichen Erklärung bezüglich der Pandemie (das Formular wird vom GAA Lüneburg rechtzeitig versandt) möglich.

- Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, 1. OG, Flur Mitte, während der Dienststunden,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Außerhalb der soeben aufgeführten allgemeinen Öffnungszeiten ist es Bürgerinnen und Bürgern möglich montags bis mittwochs bis 17.00 Uhr durch Klingeln am Eingang des Rathauses Zugang zum Rathaus und den Unterlagen zu erlangen. Es wird gebeten sich bei der Stadt Celle (Tel. 05141 12-0) über die dort zum Zeitpunkt des Besuchs aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zu informieren und ggf. einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und

die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen) sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar. Dadurch wird der Genehmigungsbescheid zugleich gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 613

Anlage**I. Tenor**

Der Firma DR. KAISER Diamantwerkzeuge Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Am Wasserturm 33 G, 29223 Celle, wird aufgrund ihres Antrages vom 30. 4. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 15. 10. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von 35,63 m³ erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage („Galvanikzentrum“),
- Aufstellung eines Brandschutzcontainers,
- Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche,
- Errichtung einer Sprinklerzentrale sowie Aufstellung der Sprinklertanks inkl. Gründung,
- Aufstellung zweier Gefahrstoff-Regalcontainer.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29223 Celle
Straße: Hehlenkamp 12
Gemarkung: Altenhagen
Flur: 1
Flurstücke: 23/11, 21/18 und 23/7.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version 3 vom 23. 10. 2021) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein: Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen**A. Aufschiebende Bedingung**

1. Die Genehmigung wird — soweit sie die Errichtung von Anlagenteilen betrifft, bezüglich der die bautechnische Prüfung noch nicht abgeschlossen ist — erst wirksam, wenn die bautechnische Prüfung durch den Landkreis Celle abgeschlossen ist. Der bautechnische Prüfvermerk mit Anmerkungen ist zu beachten.

2. Die Anlage darf erst errichtet werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt wird und diese Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Bericht vollumfänglich den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

B. Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bleibt vorbehalten, Nebenbestimmungen für noch festzulegende Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2 a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorliegt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Schoeller Technocell GmbH & Co. KG, Osnabrück)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 4. 2022
— OL 21-180-01 —**

Die Firma Schoeller Technocell GmbH & Co. KG, Burg Gretesch, 49086 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 18. 10. 2021, aktualisiert mit Datum vom 21. 2. 2022, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Grundstück in 49086 Osnabrück, Burg Gretesch, Gemarkung Gretesch, Flur 5, Flurstück 29/11, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Produktionskapazität der beiden am Standort betriebenen Papiermaschinen PM1 und PM15 auf zusammen maximal 965 t/d bei einer unveränderten Jahreskapazität von 310 000 t/a,
- Einbau eines Glättwerks inklusive Abluftreinigung in der Papiermaschine PM1,
- Errichtung und Abtrennung eines neuen Lagerbereichs in der Zellstoffhalle zur Lagerung wassergefährdender Stoffe mit einer Lagerkapazität von 730 t in der Endausbaustufe,
- Errichtung eines neuen Silolagers aus Edelstahl im Außenbereich zur Lagerung von Stärke mit einem Inhalt von 120 m³.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantrag-

te Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde in dem UVP-Portal Niedersachsen bekannt gegeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Papiermaschinen PM1 und PM15 und an der Kläranlage der Schoeller Technocell GmbH & Co. KG vom 31. 7. 2018,
- Schalltechnischer Bericht vom 23. 4. 2020,
- Explosionsdokument für das Chemikalienlager vom 9. 1. 2019,
- Risikoanalyse nach § 20 AwSV „Rückhaltung bei Brandereignissen für HBV- und LAU-Anlagen“ vom 19. 12. 2019,
- Konzept zum Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vom 28. 5. 2020,
- Untersuchung der Umwelteinwirkungen zum Änderungsantrag nach § 16 BImSchG i. S. einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG,
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, vom 14. 12. 2021.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 28. 4. bis zum 27. 5. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
vorzugsweise nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0441 799 2043 und unter Beachtung der ggf. geltenden COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen,

sowie

- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Zimmer 2 C 18, Hannoversche Straße 6—8, 49084 Osnabrück, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Stadt Osnabrück ist aufgrund der aktuellen Situation ggf. nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0541 323-3173) möglich.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > „Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 4. 2022** und endet mit Ablauf des **27. 6. 2022**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin

oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, den 14. 7. 2022, ab 10 Uhr,
in Raum Nr. 717/718
im Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 7. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 614

Berichtigung

**B e r i c h t i g u n g
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen
der COVID-19-Pandemie in Innenstädten
(Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)**

Der RdErl. des MB vom 4. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 583)
— VORIS 21075 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 1.2“ durch die Angabe „nach Nummer 1.2“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 615

Stellenausschreibungen

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems** steht mit über 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an fünf Standorten für vielfältige Themenbereiche als Ansprechpartner in der Region Weser-Ems zur Verfügung und gibt positive Impulse für eine eigenständige nachhaltige Entwicklung der Region.

In der Zentrale in Oldenburg ist zum 1. 9. 2022 die Stelle der

Leitung des Dezernats 5 — Domänenverwaltung — (w/m/d)

neu zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 16 bzw. der EntgeltGr. A 16 außertariflich TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach der BesGr. A 15 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Ihre Aufgaben:

Das Dezernat ist im Amtsbezirk mit der Verwaltung von Domänen und anderem landwirtschaftlichen Eigentum des Landes Niedersachsen betraut und verwaltet 44 Domänen und Teildomänen mit ca. 3 400 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie über 21 000 ha landeseigene Flächen. Darüber hinaus werden ca. 1 650 ha für die Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen betreut. Zum Dienstbezirk gehören auch alle Ostfriesischen Inseln.

Die Dezernatsleitung ist für 12 Beschäftigte an den Standorten Oldenburg und der Außenstelle in Norden verantwortlich und ihr obliegt die Steuerung und Koordinierung folgender Bereiche:

- Verpachtung von geschlossenen Betrieben (Domänen),
- Verpachtung von Einzelparzellen einschließlich Nebenflächen (z. B. Kleingärten, Freizeitflächen und Bootsstege) überwiegend mit Auflagen,
- Verpachtung von Jagd- und Fischereirechten,
- Gestattungen (Grunddienstbarkeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Energietrassen, Windkraftanlagen),
- Grundstücksverkehr (An- und Verkauf, Tausch, Erbbaurechte) auch für Rohstofflagerstätten wie Kies, Gestein, Klei und Torf,
- Besitzüberwachungen (Flächen, Gebäude, Deiche, Gewässer),
- Erstellung von landwirtschaftlichen Fachgutachten,
- Investitions- und Projektfinanzierungen,
- Begleitung von Pflege- und Naturschutzmaßnahmen auf landeseigenen Flächen,
- Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten für den Dezernatsbereich,
- die Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich.

Eine Änderung der Aufgabenverteilung aus dienstlichen Gründen bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, leistungsstarke Persönlichkeit, die über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder gleichwertiger Abschluss) der Agrarwissenschaften oder vergleichbar verfügt und möglichst die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ besitzt.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine mehrjährige Verwaltungstätigkeit auf möglichst unterschiedlichen Verwaltungsebenen im öffentlichen Dienst verfügen.

Sehr gute Fach- und Allgemeinkenntnisse werden vorausgesetzt.

Kenntnisse im Liegenschaftsmanagement und bei der Umsetzung und Begleitung von naturschutz- und landschaftspflegerischen Maßnahmen sind vorteilhaft.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sind Außendiensttermine zu leisten. Eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B, die Bereitschaft zur Mobilität sowie zum Führen von Dienst-KFZ sind erforderlich.

Neben fundierten landwirtschaftlichen und produktionstechnischen Kenntnissen werden erwartet:

- die Kompetenz, ein Dezernat eigenverantwortlich zu führen und Ziele dienstleistungsorientiert umzusetzen,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, einschließlich der Umsetzung von Gleichstellungsgrundsätzen in der Praxis,
- Entscheidungsfreude und Eigeninitiative,
- herausragende Kommunikations- und Koordinierungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz sowie
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit.

Das ArL Weser-Ems fördert durch flexible Arbeitszeitmodelle die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Arbeitsplatz ist daher grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitten wir zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-4249/2022 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 8. 5. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Schrader, Tel. 0441 9215-245, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 616

Bei der **Gemeinde Ilsede** (ca. 22 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Peine ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer von acht Jahren (Beamtenverhältnis auf Zeit) eine Stelle als

Gemeindebaurätin oder Gemeindebaurat (w/m/d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. A 16.

Ausführliche Informationen zum Aufgaben- und Anforderungsprofil erhalten Sie unter www.gemeinde-ilsede.de/buerger-politik/bekanntmachungen/stellenausschreibungen oder bei der Gemeinde Ilsede, Tel. 05172 411-126, E-Mail-Adresse: f.meinecke@ilsede.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 616

Die **Landeshauptstadt Hannover (LHH)** sucht für den Fachbereich Finanzen

eine Hauptsachbearbeiterin oder einen Hauptsachbearbeiter Umsatzsteuer/Einkommensteuer nach § 50 a EStG (w/m/d)

für das Sachgebiet „Stadt als Steuerschuldnerin und Außenprüfung“ (OE 20.30) im Bereich „Steuern und Gebühren“.

Die Vollzeitstelle ist zum 1. 7. 2022 unbefristet zu besetzen und ist teilzeitgeeignet. Gerne kommen wir mit Ihnen über praktikable Arbeitszeitmodelle ins Gespräch. Sie kann entsprechend den Regelungen anteilig im Homeoffice bzw. in Telearbeit wahrgenommen werden.

Die Eingruppierung richtet sich nach der EntgeltGr. 11 TVöD. Der Arbeitsplatz ist für die Bewerbung von Beschäftigten im Tarifbereich sowie Verbeamtete offen. Der Stellenwert entspricht bei einer Dienstpostenbewertung der BesGr. A 12, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“.

Aufgabenbeschreibung:

Das Sachgebiet erfüllt für die gesamte Stadtverwaltung die steuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich der Umsatzbesteuerung, des Steuerabzugs nach § 50 a EStG und der Ertragsbesteuerung (Körperschaft-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer). Das bedeutet Beratung der Kolleginnen und Kollegen in der LHH und Abgabe von Steuererklärungen. Es ermittelt in Amtshilfe für die Fachbereiche „Soziales“, „Jugend und Familie“ und „Senioren“ das Einkommen von selbstständig tätigen Unterhaltspflichtigen anhand der eingereichten Unterlagen. Außerdem beteiligt es sich hinsichtlich der Gewerbesteuer an Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung.

Ihre Aufgaben als Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter Umsatzsteuer/Einkommensteuer nach § 50 a EStG sind:

- fachliches Anleiten, Betreuen und Beraten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Gebieten Umsatzsteuer, § 50 a EStG, Einkommensermittlung,
- Klären von Grundsatzfragen und Bearbeiten von schwierigen Fragen im Bereich der Umsatzsteuer sowie des Steuerabzugs nach § 50 a EStG,
- Projektarbeit, z. B. zurzeit Weiterführung des Projektes der Einführung der neuen Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (neuer § 2 b UStG) für die gesamte Stadtverwaltung,

- Durchführen von Schulungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen,
- Erstellen von steuerlichen Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für einige Betriebe gewerblicher Art (BgA). Die Federführung liegt hier aber bei der Hauptsachbearbeiterin oder dem Hauptsachbearbeiter Ertragsteuern/BgA.

Die Mitarbeit in interkommunalen Arbeitskreisen und ein Mitwirken bei Aktivitäten in Hinblick auf Veränderungen des Steuerrechts ist nach Absprache mit der Sachgebietsleitung möglich und erwünscht.

Wir bieten Ihnen:

- eine sehr abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung,
- Arbeitszeitmodelle, die es Ihnen ermöglichen, flexibel auf viele Eventualitäten des Lebens zu reagieren,
- eine umfassende Einarbeitung in die Arbeitsabläufe und Strukturen,
- fachliche und persönliche Qualifizierungsmaßnahmen durch in- und externe Fortbildung,
- eine Jahressonderzahlung und eine zusätzliche Altersvorsorge (bei Vorliegen der Voraussetzungen).

Persönliche Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Angestelltenlehrganges II, ein gleichwertiger Abschluss oder die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“.

Fundierte und umfassende Rechtsanwendungskennntnisse sind Grundlage, um diese Tätigkeit wahrnehmen zu können.

Wünschenswert sind ferner Kenntnisse

- der steuerrechtlichen Vorschriften,
- im kommunalen Rechnungswesen,
- im kaufmännischen Rechnungswesen,
- im Vertragsrecht,
- dem Gemeinnützigkeitsrecht nach der AO,
- in den gängigen EDV-Anwendungen.

Sollten diese Kenntnisse nicht oder nur zum Teil vorhanden sein, so ist die Bereitschaft, sich die vorgenannten Kenntnisse durch entsprechende Fortbildung zeitnah anzueignen, zwingend erforderlich.

Von Vorteil sind

- Erfahrungen durch eine mehrjährige praktische Tätigkeit in einem steuerrechtlichen Aufgabengebiet,
- detaillierte und umfassende Kenntnisse der Organisation und der verwaltungsmäßigen und technischen Arbeitsabläufe im Bereich der Stadt- und in der Finanzverwaltung,
- Erfahrungen in der Initiierung und Entwicklung von Projekten,
- Kenntnisse in den fachbezogenen Anwendungen SAP und AGENDA,
- Erfahrung in der Führung von Mitarbeitenden oder in Teams.

Sie verfügen über eine wertschätzende Haltung sowie einen vertrauensvollen Umgang mit den Mitarbeitenden.

Darüber hinaus benötigen Sie bei der Erledigung der täglichen Aufgaben:

- Eigeninitiative,
- Kreativität,
- Entscheidungsfreudigkeit,
- sicheres Auftreten,
- ausgeprägtes Verhandlungsgeschick,
- die Fähigkeit, allein komplexe Sachverhalte erfassen, beurteilen und lösen zu können,
- gute Ausdrucksfähigkeit,
- Teamfähigkeit,
- didaktisches Geschick.

Weil das Steuerrecht einem fortwährenden Veränderungsprozess unterliegt, ist die Bereitschaft zur permanenten Fortbildung erforderlich.

Die LHH hat das Ziel, die Vielfalt der Bevölkerung auch in der Stadtverwaltung abzubilden. Sie erkennt damit Vielfalt als wichtigen Teil ihrer Unternehmenskultur an und ist bestrebt, ein offenes Arbeitsumfeld zu schaffen, das Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Religion sowie ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität gleiche Chancen bietet.

Wir bestärken Menschen mit einer Migrationsbiografie sich zu bewerben, da wir ihren Anteil in allen Bereichen und Ebenen erhöhen möchten.

Zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern ermutigen wir gemäß dem NGG insbesondere Frauen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Holm, Tel. 0511 168-45202, zur Verfügung.

Informationen zur LHH als Arbeitgeberin erhalten Sie unter www.karriere-stadt-hannover.de.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann bewerben Sie sich bitte online über das Bewerbungsportal oder richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (ohne Foto) unter Angabe der Ausschreibungsziffer 20.30-2022-01-DZ **bis zum 17. 5. 2022** an die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen, OE 20.00, Johannisstraße 10, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 616

Beim **Landkreis Celle** (rd. 179 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei Stellen** als

Kreisrätin oder Kreisrat (w/m/d)

nach der BesGr. B 4 zu besetzen.

Die Stellen umfassen

- die **Leitung des Dezernats II** mit den Ämtern:
Gesundheitsamt, Jugendamt und Sozialamt (Ausschreibungsnummer: 2022-018).
- die **Leitung des Dezernats IV** mit den Ämtern:
Amt für Bildung und Kultur, Amt für zentrale Dienste, Liegenschaften und Sportförderung und das Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz (Ausschreibungsnummer: 2022-026).

Änderungen in den Aufgabebereichen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf dem Bewerbungsportal unter: bewerbung.landkreis-celle.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer **bis zum 15. 5. 2022** an Herrn Landrat Flader — persönlich —, Trift 26, 29221 Celle. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch online über das Bewerbungsportal entgegen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 617

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 406 „Forstpolitik, Jagd, Holzwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

befristet bis zum 31. 12. 2023 zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Konzeption, Umsetzung und Koordination des Projektes „Digitales Waldportal Niedersachsen (DARWIN)“,
 - Betreuung der zusätzlichen referatspezifischen sowie forstlichen Projekte aus dem Corona-Sondervermögen sowie dem Gesellschaftsvertrag „Stadt.Land.ZUKUNFT.“,
 - Bewirtschaftung der mit den Projekten verbundenen Haushaltsmittel,
 - mediale Kommunikation der Projekthinhalte.
- Eine Veränderung des Zuschnitts des Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- bzw. Fachhochschulstudiums der Forst-, Agrar- oder Umweltwissenschaften, der Verwaltungs- oder Wirtschaftsinformatik, der Verwaltungs- oder Betriebswissenschaften mit Schwerpunkt Organisationsmanagement oder eines anderen Studiengangs mit überwiegenden Inhalten im Bereich Digitalisierung.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine Person mit IT- und Waldaffinität. Eine forstliche Ausbildung, Projekterfahrungen im IT-Bereich sowie Berufserfahrungen in einer öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert, jedoch nicht zwingend.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
 - Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
 - Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.
- Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 11. 5. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1255/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Abel, Tel. 0511 120-2250, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 617

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Referat 207 (Internationale Zusammenarbeit, Entwicklungspolitik) der nach der BesGr. A 12 bzw. der EntgeltGr. 11 TV-L bewertete unbefristete Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)

im Aufgabenbereich der Auslandsaktivitäten/Auslandsreisen zu besetzen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Auslandsaktivitäten der Landesregierung einschließlich der Auslandsreisen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei,
- Vorbereitung und Begleitung von Besuchen internationaler Gäste,
- Unterstützung der Partnerschaftsprojekte sowie Koordinierung der Zusammenarbeit im Rahmen der Beziehungen
 - zu Asien inklusive der Partnerregion Anhui (China),
 - zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) inklusive der Partnerregionen Tjumen und Perm (Russland),
 - zu Staaten Ost- und Südosteuropas.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit, die sich offen und flexibel auf internationale Zusammenhänge einlassen möchte. Eigenverantwortliches Arbeiten und vernetztes Denken sind unerlässlich für Planungsvorhaben wie Projekte oder Reise- und Besuchsvorbereitungen.

Eine mehrjährige Berufserfahrung auf Bachelorniveau in der Niedersächsischen Landesverwaltung ist vorteilhaft.

Für die internationale Zusammenarbeit mit den Partnerregionen sind zudem englische Sprachkenntnisse von Vorteil. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, fehlende Englischkenntnisse durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zu erwerben.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten mit den gängigen MS-Office-Anwendungen vertraut sein.

Ihre Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation. Ebenso bewerbungsberechtigt sind Personen, die die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Bachelor-Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) sowie durch die Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben haben.

Was bieten wir Ihnen?

- Nähe zum politischen Geschehen,
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit,
- familienfreundliche und gesundheitsförderliche Maßnahmen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (unbedingt mit einem aussagekräftigen Lebenslauf) **bis zum 13. 5. 2022** an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung das Einverständnis zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte bei und benennen Sie neben der Behörde eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, bei der oder dem Ihre Akte angefordert werden kann. Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original und keine Bewerbungsmappe ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, bitte ich Sie, Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an bewerbung@stk.niedersachsen.de senden.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Frau Ewert, Tel. 0511 120-6787, und zum Auswahlverfahren Frau Dlugaczcyk, Tel. 0511 120-6871.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 618

Die **Samtgemeinde Velpke** (rd. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Helmstedt) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

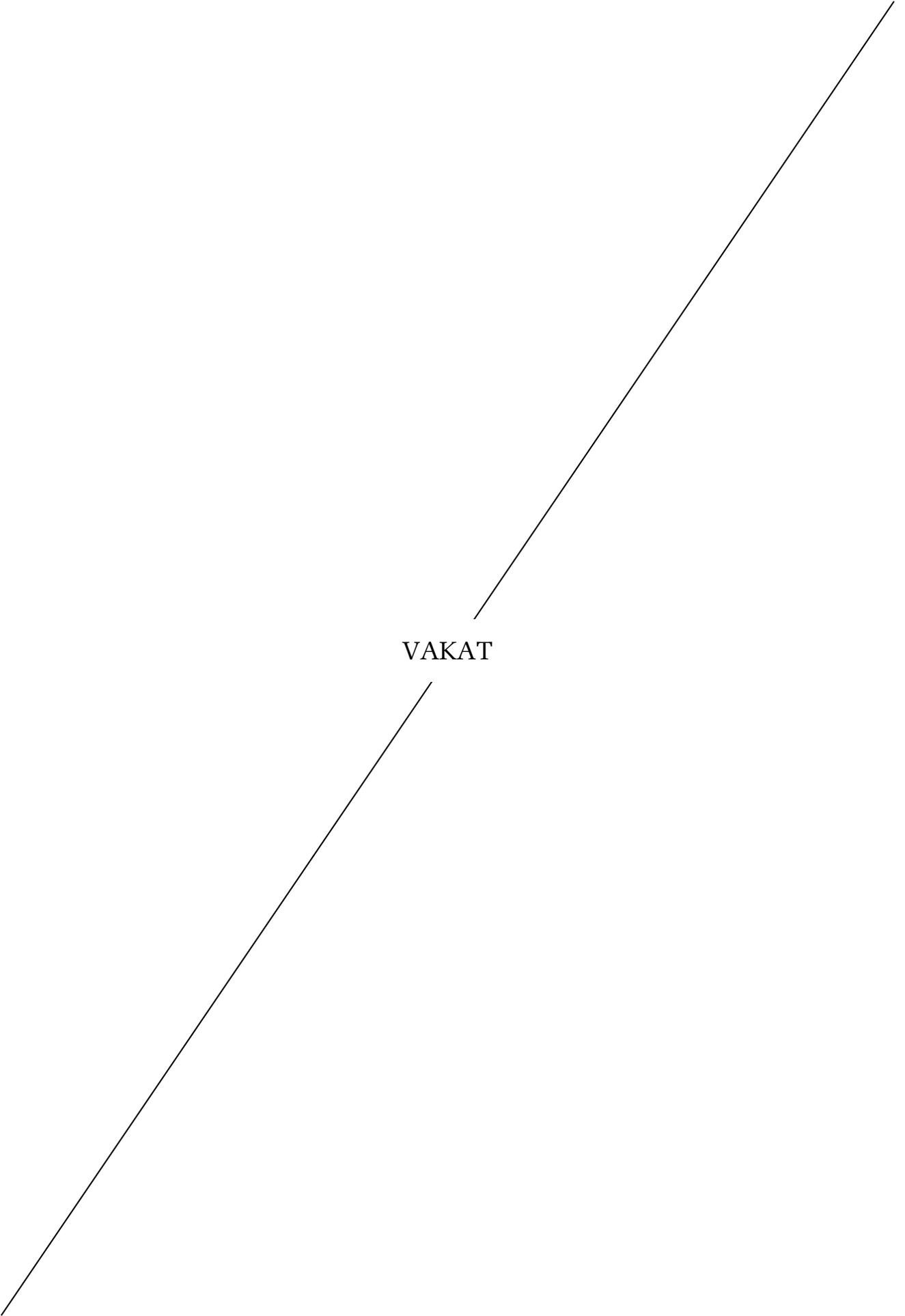
Fachbereichsleitung III Technische Dienste (w/m/d)

(unbefristet in Vollzeit, bis BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.velpke.de.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung geweckt haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 13. 5. 2022** an die Samtgemeinde Velpke, Herrn SBM Fricke — persönlich —, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, oder per E-Mail an fricke.samtgemeinde@velpke.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2022 S. 618



VAKAT

